

Kreissparkasse Köln · Neumarkt 18-24 · 50602 Köln

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Referat 2
z. H. Frau Weggen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf



Ihr Ansprechpartner
Frank-St. Esch
Assessor Jur.

Kreissparkasse Köln
Kapitalmarktrecht/ Datenschutz
Neumarkt 18 - 24
50667 Köln
Telefon 0221/227-3827
Telefax 0221/227-3620
Frank-stephan.esch@ksk-koeln.de

Az.: 150-19(1605)/es

19. November 2019

Oppong / KSK
Antrag auf Informationszugang nach IFG NRW
Ihr Zeichen: 209.2.3.3-10291/19

Sehr geehrter Frau Weggen,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich zu Ihrer an Herrn Hellmann gerichteten E-Mail vom 14.11.2019 wie folgt Stellung:

I.

Herr Marvin Oppong hatte sich am 26.06.2018 (nicht: 2019) über die Internetseite www.fragdenstaat.de an die Kreissparkasse Köln gewandt und unter Berufung auf des Informationsfreiheitsgesetz NRW (im Folgenden: IFG NRW) um eine „Liste der Sponsorings 2017 und 2018“ gebeten. Hierauf gab die Presseabteilung der Kreissparkasse Köln Herrn Oppong über denselben Kanal am 16.07.2018 (nicht: 2019) Auskunft über Höhe und Aufteilung der in 2017 gezahlten Sponsoring-Beiträge. Abschließende Informationen für das Jahr 2018 lagen noch nicht vor, so dass insoweit keine Auskunft erfolgen konnte. Genauere Angaben zu den einzelnen Sponsoringverträgen hat die Presseabteilung unter Verweis auf den „Vertrauensschutz“ sowie „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ verweigert, woraufhin Herr Oppong taggleich antwortete und Auffassung vertrat, dass „Vertrauensschutz“ kein Verweigerungsgrund sei und wir die Betroffenheit der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darlegen müssten. Eine weitere Rückmeldung der Kreissparkasse Köln hierauf erfolgte nicht. Erst im Oktober 2019 erinnerte Herr Oppong an die nach seiner Ansicht noch ausstehende Antwort und wandte sich zeitgleich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW.

Der Vorgang wurde sodann an mich als Datenschutzbeauftragten weitergeleitet, so dass ich den oben beschriebenen Sachverhalt nunmehr erstmalig zur Prüfung vorliegen haben. Hiernach beurteile ich die Rechtslage wie folgt:

II.

a. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW ist der Anwendungsbereich des Gesetzes nur für „Verwaltungstätigkeiten“ eröffnet. Dieser Begriff ist zwar weit zu fassen und deckt sowohl öffentlich-rechtliches als auch privatrechtliches Handeln ab (**OVG NRW, Beschluss vom 19.06.2002 – 21 B 589/02; OVG NRW, Urteil**

vom 17.05.2006 – 8 A 1642/05). Allerdings muss es sich bei der in Rede stehenden Tätigkeit zumindest um eine

„im öffentlichen Recht wurzelnde Verwaltungsaufgabe“

handeln (**OVG NRW aaO**). Nicht erfasst sind daher solche Tätigkeiten, die außerhalb des der Behörde durch öffentliches Recht zugewiesenen Aufgaben liegen.

Die als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierten Sparkassen (in NRW) sind gemäß § 2 Sparkassengesetz NRW (im Folgenden: SpkG) im Rahmen des ihnen erteilten öffentlichen Auftrages insbesondere zur Förderung des Gemeinwohls verpflichtet. Diesen Auftrag können sie auch durch sog. Freigebigkeitsleistungen erfüllen. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen ohne Rechtspflicht und ohne Gegenleistung, die im Interesse des Ansehens der Sparkasse im Hinblick auf Ihre kommunale Bindung geleistet werden und der Gemeinwohlorientierung der Sparkasse Ausdruck geben. Es handelt sich um Leistungen, denen sich die Sparkasse wegen ihrer kommunalen Bindung und der örtlichen Verbundenheit nicht entziehen kann. Zu solchen Leistungen gehören u. a. Spenden sowie die Errichtung und Dotierung von Stiftungen (**Heinevetter/ Engau/ Menking, Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen, Erl. zu § 2, Gliederungspunkt 5.1**). Diese Leistungen „wurzeln“ wegen der unmittelbaren Auftrags Erfüllung m. E. eindeutig im öffentlichen Recht und stellen sich daher als „Verwaltungstätigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW dar.

Vorliegend geht es allerdings um Auskünfte über sog. Sponsoringmaßnahmen. Bei diesen handelt es sich nicht um Freigebigkeitsleistungen. Vielmehr leistet die Sparkasse eine vertraglich vereinbarte finanzielle oder sonstige Unterstützung, um einen positiven Zusammenhang zwischen ihrem Erscheinungsbild, ihrem Namen, ihrer Marke, ihren Produkten und Dienstleistungen und der von ihr geförderten Aktion, Veranstaltung, Organisation oder Einzelperson werbewirksam herzustellen. Sponsoring ist mithin eine besondere Form der Aufmerksamkeitswerbung und „wurzelt“ daher ausschließlich im Privatrecht (**vgl. Heinevetter/ Engau/ Menking aaO**). Es liegt daher keine „Verwaltungstätigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW vor, so dass ein Anspruch m. E. schon aus diesem Grunde nicht besteht.

b. Darüber hinaus mangelt es bislang an einem ordnungsgemäßen Antrag. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 IFG NRW muss dem Antrag insbesondere zu entnehmen sein, auf welche Informationen er gerichtet ist. Nach der Gesetzesbegründung muss ein „bestimmter“ Antrag gestellt werden, der es der Behörde ermöglicht, zu erkennen, welche konkreten Informationen begehrt werden (**Landtag NRW, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/1311**).

Vorliegend erschöpft sich der von Herrn Oppong gestellte Antrag nach dem der Kreissparkasse Köln über www.fragdenstaat.de weitergeleiteten „Zusammenfassung der Anfrage“ in folgendem Begehren:

„Liste der im Jahr 2017 und 2018 durchgeführten Sponsorings“

Dieser Antrag ist unbestimmt. Es ist nicht ersichtlich, welche konkreten Informationen hier erteilt werden sollen. Unklar ist auch, wie die Zeitbeschränkung zu verstehen ist. Sind Verträge gemeint, die in 2017 und 2018 abgeschlossen wurden? Oder kommt es auf die Durchführung der Sponsoringmaßnahme an? Möglicherweise ist auch der konkrete Zeitpunkt der erbrachten Leistung durch die Kreissparkasse Köln gemeint? Die Anfrage lässt aus sich heraus jedenfalls nicht erkennen, worauf es Herrn Oppong eigentlich ankommt.

Ein Informationsanspruch besteht m. E. daher auch nicht, weil kein verfahrensgemäßer Antrag gestellt wurde.

III.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Kreissparkasse Köln nicht versucht, sich berechtigten Auskunftsansprüchen zu widersetzen. Diese werden natürlich erfüllt werden. Nichtsdestotrotz

bin ich aber auch schon im Interesse der betroffenen Vertragspartner verpflichtet, den Sachverhalt in materieller und formeller Hinsicht umfassend zu prüfen. Hiernach erweist sich das Ansinnen von Herrn Oppong aufgrund meiner obigen Ausführungen derzeit als unberechtigt, so dass die Kreissparkasse Köln den Antrag zurückweisen muss.

Mit freundlichen Grüßen
Kreissparkasse Köln
Frank-Stephan Esch (Datenschutzbeauftragter)

